

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der INTEA GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INTEA GmbH (nachstehend INTEA) sind gültig für alle Dienstleistungsaufträge, die im Namen und auf Rechnung von INTEA angeboten und durchgeführt werden.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die von INTEA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für INTEA unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Leistungen und Preise

2.1 Alle Leistungen, sowohl die von INTEA zu erbringenden, als auch die vom Auftraggeber ggf. bereitzustellenden Leistungen, gelten wie im Angebot spezifiziert.

Reisekosten werden sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach der jeweils gültigen Reisekostenverordnung der deutschen Finanzbehörden abgerechnet.

2.2 Wenn nicht anders im Auftrag vereinbart, bleiben alle Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte bei INTEA.

2.3 INTEA verpflichtet sich, alle im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Es sei denn, der Auftraggeber wünscht eine entsprechende Kommunikation darüber (z.B. bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen, usw.). Art und Umfang der Entbindung von der Schweigepflicht ist im Einzelfall vom Auftraggeber zu bestätigen.

## 3. Zahlung

3.1 Für von INTEA erbrachte Dienstleistungen, Trainings- und Beratungsleistungen sind vereinbarte Honorare und Nebenkosten 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3.2 Für Entwicklungsleistungen vereinbarte Honorare und Nebenkosten gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 25 % des Entwicklungshonorars bei Auftragserteilung
- 50 % des Entwicklungshonorars zuzüglich ggf. vereinbarter Nebenkosten nach Projektfortschritt. Entsprechende Meilensteine sind im Auftrag zu definieren
- 25 % des Entwicklungshonorars bei Endabnahme durch den Auftraggeber

## 4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet sowie €3,00 - für jede schriftliche Mahnung. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## 5. Leistungen

### 5.1 Leistungen durch INTEA

5.1.1 Alle für die Lieferung und Leistungserbringung vereinbarten Termine sind nur gültig, wenn sie von INTEA schriftlich bestätigt werden.

5.1.2 Kann ein Termin für ein Training aus Gründen, die INTEA zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist INTEA verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens zwei Alternativtermine zu nennen. Wenn INTEA keinen Alternativtermin bereitstellen kann, der maximal vier Kalenderwochen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin liegt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Frist von vier Wochen ist nicht bindend, wenn INTEA den Auftraggeber bereits bei Auftragsbestätigung darauf hingewiesen hat, dass ein Alternativtermin nicht innerhalb von vier Kalenderwochen bereitgestellt werden kann.

5.1.3 Fällt ein im Auftrag namentlich genannter Berater / Trainer kurzfristig aus (z. B. wegen Krankheit) hat INTEA das Recht, einen gleichwertigen Berater / Trainer mit der Durchführung des Trainings zu beauftragen. Kann ein entsprechender Ersatz nicht bereitgestellt werden, gilt die Vereinbarung eines Alternativtermins gemäß § 5.1.2.

5.1.4 Kann ein Termin / Meilenstein im Rahmen einer Entwicklungsleistung aus Gründen, die INTEA zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist zunächst vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die vereinbarte Nachfrist abgelaufen und die Leistung nicht vollständig erbracht bzw. das für den Meilenstein vereinbarte Ziel nicht erreicht, werden dem Auftraggeber 10 % des für die in Verzug geratene Leistung vereinbarten Honorars je Kalenderwoche, die die vereinbarte Nachfrist überschritten hat, vergütet. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf das im Auftrag vereinbarte Honorar für die in Verzug geratenen Leistungen begrenzt. Die Vertragsstrafe entfällt, sofern der Auftraggeber Schadensersatz verlangt oder vom Auftrag zurücktritt.

## 5.2 Vom Auftraggeber bereitzustellende Leistungen

5.2.1 Wenn im Auftrag vereinbart wurde, dass der Auftraggeber die zur Durchführung eines Trainings notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, gelten für diese folgende Mindestanforderungen: Raumgröße mindestens 2 qm je Teilnehmer; der Raum muss über entsprechende Frischluftzufuhr verfügen, ausreichend beleuchtet sein und mit Equipment zur Trainingsdurchführung ausgestattet sein (Flipchart, Beamer, PC- & Internet).

5.2.2 Wenn es das Training erfordert und dies im Auftrag fixiert wurde, ist sicherzustellen, dass der Trainer mit den Teilnehmern Zugang zu weiteren Räumen wie z. B. Werkstätten, Schaltzentralen, Gruppenräumen etc. hat.

5.2.3 Die vom Kunden vertragsgemäß bereit zu stellenden Leistungen wie Fahrzeuge, Fahrzeugteile bzw. Lehrmittel, usw. sind im pfleglichen Zustand zu übergeben. INTEA verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der bereitgestellten Lehrmittel und Geräte. Für Schäden und Abnutzungserscheinungen, die durch normalen Gebrauch oder leichte Fahrlässigkeit entstehen, ist eine Haftung von INTEA ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der vom Auftraggeber bereit gestellten Leistungen zurückzuführen ist.

5.2.4 Kann aufgrund der vom Auftraggeber bereit zu stellenden Leistungen kein ordnungsgemäßes Training durchgeführt werden, weist INTEA den Kunden darauf hin und bittet um Beseitigung der Abweichungen, ansonsten kann INTEA nicht für die vereinbarte Qualität garantieren.

5.2.5 Bei Beratungsleistungen steht dem Berater von INTEA ein entsprechender Raum zur ungestörten Ausarbeitung von Protokollen und Berichten zur Verfügung.

## 6. Gewährleistung

6.1 INTEA übernimmt die Gewähr für sachgerechte, fach- und termingerechte Bearbeitung der ihr übertragenen Aufträge nach dem derzeitigen Stand der Technik.

INTEA haftet im Rahmen der Gewährleistung für die durch INTEA, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Eine Haftung für Verschulden von Erfüllungsgehilfen von INTEA ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch eine Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten verursacht wurde.

Für atypische oder nicht vorhersehbare Schäden wird die Haftung begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars. Gewährleistungen verjähren sechs Monate nach Abschluss der Leistung.

Kann aufgrund der vom Auftraggeber bereit zu stellenden Leistungen keine termin- oder sachgemäße Prüfung und Korrektur erfolgen, weist INTEA auf diesen Sachverhalt hin und bittet um Beseitigung der Abweichungen, da sonst INTEA nicht für die vereinbarte Qualität und Termintreue garantieren kann.

## 7. Stornierung

Stornierungen müssen in Schriftform erfolgen. Für Umsatzausfälle aufgrund von Stornierungen steht INTEA ein finanzieller Ausgleich vom Auftraggeber zu.

	bis 6 Wochen vor Trainingsbeginn	bis 4 Wochen vor Trainingsbeginn	weniger als 2 Wochen vor Trainingsbeginn
*Stornierung	kostenfrei	50% der Gesamtsumme	100% der Gesamtsumme

**\*Stornierungen** mangels Teilnehmerauslastung **müssen nicht sein**. Wir unterstützen Sie gerne von Beginn an in der Teilnehmerakquise und Ansprache Ihrer Zielgruppe. **Sprechen Sie uns diesbezüglich gerne an!**

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für Trainings- und Beratungsleistungen ist der im Auftrag spezifizierte Ort. Bei Entwicklungsleistungen ist der Erfüllungsort der Sitz von INTEA.

8.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln sofern nicht anders vereinbart.

8.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**INTEA GmbH**  
**Dieselstraße 1**  
**50170 Kerpen-Sindorf**

**Tel. +49 (0) 2273 - 95 900**  
**info@de.intea.com**  
**www.intea.de**